



Gemeinde Mainhardt

Lärmaktionsplan Stufe 2

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d BImSchG
Öffentliche Auslegung vom 16.07.2018 bis 17.08.2018
Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am 24.10.2018

Anlage 4

Gemeinde Mainhardt

Hauptstraße 1
74535 Mainhardt
Tel. +49 7903 9150-0
www.mainhardt.de

BIT | INGENIEURE

Standort Öhringen
Altstadt 36
74613 Öhringen
Tel. +49 7941 9241-0
www.bit-ingenieure.de

Der Entwurf zum Lärmaktionsplan wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 im Rathaus Mainhardt öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Des Weiteren wurden 14 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Abgabe ihrer Stellungnahmen gebeten.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ohne Stellungnahme
Gemeinde Wüstenrot

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten **keine Bedenken und Anregungen**:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	VERWEIS AN / BEMERKUNG	BETROFFEN	KEINE BEDENKEN
Regionalverband Heilbronn-Franken		nein	
Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Straßenbau und Nahverkehr		nein	
Kreisverkehr Schwäbisch Hall			X
Stadtverwaltung Schwäbisch Hall		nein	X
Gemeinde Michelfeld			X
Gemeinde Oberrot			X
Gemeinde Großlach		nein	X
Gemeinde Bretzfeld			X
Gemeinde Pfedelbach			X
Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Schwäbisch Hall, Baureferat Ost	Verweis an Ref. 41	nein	X

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten **Bedenken und Anregungen**:

NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	BEDENKEN / ANREGUNGEN
A1	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 41, Recht und Verwaltung, Grunderwerb	X
A2	Polizeipräsidium Aalen	X
A3	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bußgeld- und Verkehrswesen	X

Es sind **keine Stellungnahmen von Bürgern** eingegangen.

Die Stellungnahmen der TÖB Nr. A1, A2 und A3 werden nachfolgend aufgeführt.

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
A1	27.06.2018	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 41 Recht und Verwaltung, Grunderwerb	<p>I. Ziff. 3.2.1 Lärmsanierung gemäß Verkehrslärmschutzrichtlinien; hier: B 14, B 39</p> <p>Die <u>Förderung passiver Lärmsanierungsmaßnahmen kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Rahmen eines Lärmsanierungsprogramms aus Bundesmitteln erfolgen.</u> Grundlage hierzu ist u.a. eine eigenständige Berechnung der Beurteilungspegel auf der Basis der Ergebnisse aktueller Verkehrszahlen (z.B. Verkehrsmonitoring des Landes Baden-Württemberg).</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart ist in diesem Zusammenhang gerne bereit das Verfahren im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit den jeweiligen Gemeinden zu erläutern.</p> <p>Bedingt durch die Vielzahl der bereits in die Vorhabensplanung aufgenommenen Projekte kann derzeit jedoch kein konkreter Umsetzungszeitpunkt benannt werden.</p>	<p>Wie im Abschnitt 3.2.1 des Lärmaktionsplans erläutert können Sanierungsmaßnahmen seitens der Straßenbauverwaltungen als freiwillige Leistung auf Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel durchgeführt werden.</p> <p>Sie kommen insbesondere bei Überschreitung der Grenzwerte der Lärmsanierung in Betracht. Als Grenzwerte gelten in Baden-Württemberg seit dem Nachtrag zum Landeshaushalt 2010/2011 in Gebieten mit regulärer Wohnnutzung folgende Werte (tags/nachts):</p> <p>65 / 55 dB(A) in Wohngebieten, sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen, 67 / 57 dB(A) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten, 72 / 62 dB(A) in Gewerbegebieten.</p> <p>Gemäß den Verkehrslärmschutzrichtlinien müssen die Beurteilungspegel an den betroffenen Gebäudefassaden anhand aktueller Verkehrszahlen nach den deutschen Vorschriften (RLS-90) berechnet werden.</p> <p>Die Berechnung der Lärmpegel nach den RLS-90 wird sinnvollerweise zu einem späteren Zeitpunkt mit aktuellen Verkehrszahlen durchgeführt, wenn ein konkreter Zeitpunkt auf Aufnahme in ein Lärmsanierungsprogramm bekannt ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Zu A1	27.06.2018	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 41 Recht und Verwaltung, Grunderwerb	<p>II. Ziff. 3.2.2 Lärmoptimierte Fahrbahnbeläge bei zukünftigen Belagserneuerungen; hier: B 14, B 39</p> <p>Die Verwendung eines <u>höher lärmabsorbierenden Belags ist grundsätzlich möglich</u>, sofern hinsichtlich der betroffenen Streckenabschnitte Erhaltungsmaßnahmen anstehen. Insofern wird von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bei allen vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen anhand des aktuellen Sachstands (z.B. technisches Regelwerk, Lärmbelastung) geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann.</p> <p>Entsprechend den Auskünften der Bauleitung Schwäbisch Hall vom 22.01.2018 (vgl. Berichtentwurf Lärmaktionsplan Ziff. 3.2.2, S. 13) sind in den genannten Bereichen keine prioritären Erhaltungsabschnitte ausgewiesen bzw. ist die Erneuerung der Fahrbahndecke erst in den letzten Jahren erfolgt. Eine Sanierung bzw. Fahrbahndeckenerneuerung steht demnach eher längerfristig an.</p>	<p>Bei anstehenden Erhaltungsmaßnahmen wird seitens des Regierungspräsidiums geprüft, ob ein lärmoptimierter Fahrbahnbelag zum Einsatz kommen kann.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
A2	30.07.2018	Polizeipräsidium Aalen	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht sind nur die Punkte 2.4 Lärmproblem Motorräder und 3.2.3 Geplante Maßnahmen – Geschwindigkeitsüberwachung des Lärmschutzplanes von Belang.</p> <p>Zu diesen Punkten wird seitens des PP Aalen angemerkt, dass hier bekannt ist, dass das Gebiet um Mainhardt bei Motorradfahrern sehr beliebt ist und der Motorradtreffpunkt „Platte“ an der B 39 sehr stark frequentiert wird. Im Rahmen einer Verkehrsüberwachungskonzeption werden unter großem Personaleinsatz schwerpunktmäßige Motorradkontrollen in und um Mainhardt durchgeführt. Die Kontrollzeiten sind an die Hauptverkehrszeiten der Motorradfahrer angepasst. Hierbei werden auch Geschwindigkeitsmessungen bei anderen motorisierten Verkehrsteilnehmern durchgeführt.</p> <p>Eine weitere Intensivierung der Verkehrsüberwachung in Mainhardt ist seitens des Polizeipräsidiums Aalen nicht möglich, da dies zu einer Verringerung der Kontrolltätigkeiten an anderen Schwerpunkten führen würde.</p>	<p>Nachdem verstärkte Geschwindigkeitskontrollen seitens der Polizei derzeit nicht in Aussicht gestellt werden, kann die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit durch Sensibilisierung der Fahrer mittels temporär eingesetzter Geschwindigkeitsanzeigetafeln forciert werden.</p> <p>Die Gemeinde Mainhardt wird ungeachtet dessen weiterhin im Kontakt mit der Polizeibehörde bleiben, um eine Verstärkung der Geschwindigkeitskontrollen zu erreichen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
A3	15.08.2018	Landratsamt Schwäbisch Hall Bußgeld- und Verkehrswesen	<p>Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen muss die Berechnung des Beurteilungspegels nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) erfolgen - vgl. Ziff. 2.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV.</p> <p>Unabhängig vom Gebietstyp kommen entsprechende Maßnahmen dabei ab folgenden Werten in Betracht: 70 dB(A)/tags und 60 dB(A)/nachts - in Gewerbegebieten mit Zuschlag von 5 dB(A). Bei einer Überschreitung der Werte um 3 dB(A), also ab 73/63 dB(A) reduziert sich das Ermessen bis hin zu einer grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung auf den betroffenen Straßenabschnitten, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (Luftreinhaltung, Verkehrsverlagerung, Leistungsfähigkeit) als vertretbar erscheint. Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen jenseits dessen mit sich bringt, was als "ortsüblich" hingenommen werden muss.</p> <p>Hier ist der Einzelfall abzuwägen.</p> <p>Die vom Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG zu Grunde gelegten Berechnungen des Straßenverkehrslärms erfolgten auf der Grundlage der Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Ebenfalls liegt eine tabellarische Übersicht über RLS-90-Werte, getrennt nach Tag und Nacht vor.</p> <p>Die im Gutachten dargestellten Berechnungen können daher verwendet werden.</p> <p>Vor einer endgültigen Bewertung muss nach den gegenwärtig geltenden Vorgaben eine gebäude- und ggf. stockwerksscharfe Sortierung/Bewertung nach Hausnummern erfolgen und der Lärmaktionsplanung beigelegt werden. Dies wurde an einzelnen, signifikanten Punkten entlang der Hauptverkehrsstraßen durchgeführt und aufgezeigt.</p> <p>Nur mit diesen Daten kann abschließend beurteilt werden, ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen erforderlich</p>	<p>Die hier angeführten Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind im Anhang 1 „Technische und rechtliche Grundlagen“ des Lärmaktionsplans unter Abs. 6.2 enthalten.</p> <p>Die gesamten Ausführungen des Landratsamts sind jedoch obsolet, da im Lärmaktionsplan keine straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduzierungen o. ä. vorgesehen sind.</p> <p>Die Berechnungen im Lärmaktionsplan wurden wie in der 34. BImSchV vorgeschrieben gemäß VBUS durchgeführt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
			<p>sind bzw. in welcher Ausdehnung diese angeordnet werden können. Im LAP wurde eine Einschätzung durch die Firma BIT Ingenieure AG vorgenommen.</p> <p>Es wurde davon ausgegangen, dass die aktuell ermittelten Werte nicht zu einer Geschwindigkeitsreduzierung führen werden. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang auch der V85-Wert. Erkenntnisse zum V 85-Wert fehlen im LAP (Höhe des Wertes, wann und wo dieser Wert ermittelt wurde, differenziert nach Fahrtrichtung). Die Auswirkung auf die Luftreinhaltung (Ersteinschätzung) fehlt ebenfalls.</p> <p>Als Berechnungsgrundlagen werden weiterhin gefordert: der Jahres-DTV-Wert, SV-Wert (ggf. getrennt nach 3,5 t bzw. 2,8 t) unter Angabe der Ermittlung (eigene Verkehrszählung, Verkehrsmonitoring) und der Aktualität der Daten. Die angeführten Zahlen aus der Bundesverkehrswegezählung müssen ebenfalls aktuell sein. Hier wurden die Werte aus 2015 zugrunde gelegt.</p> <p>Es ist eine detaillierte Darlegung der betroffenen Gebäude-Nutzungen nach "Wohngebäude, Gewerbe- bzw. Verkaufsräume..." sowie nach der Art der baulichen Nutzung, z.B. allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, erforderlich. Diese Angaben können auch im Beurteilungspegel dargelegt werden. Das ist hier für einzelne Punkte, z.B. OD Ammertsweiler, gemacht worden. Hier müsste auch noch nach den Nutzungen "Haupt- und Nebengebäude, Schule, Krankenhaus und Kindergarten" unterschieden werden. Diese sind jedoch an den genannten Punkten nicht vorhanden.</p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollten nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden und sind kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen, wie bspw. Lärmschutzwände/-wälle. Dies wurde hier ebenfalls berücksichtigt.</p>	<p>Die Lärmberechnungen an einzelnen Gebäuden in Ammertsweiler und Hütten (Abs. 2.2. und 2.3 im Lärmaktionsplan) wurden durchgeführt, um abzu prüfen, ob die Lärmpegel eine Aufnahme dieser Bereiche in den Lärmaktionsplan rechtfertigen. Dies ist nicht der Fall.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
			<p>Bevor eine Geschwindigkeitsreduzierung thematisiert wird, sind auch die Auswirkungen passiver Lärmschutzmaßnahmen (passiver, baulicher Schallschutz zur Minderung der Lärmbelastung von Einwohnern/kommunale Schallschutzfenster-Programme) konkret darzustellen. Dazu wurden im LAP konkrete Ausführungen gemacht, wie z.B. zu Lärmschutzfenstern. Ebenfalls wurde auf weitere Maßnahmen, wie Belagserneuerungen, und die gleichzeitige Sanierung der Schacht- und Einlaufschächte verwiesen.</p> <p>Fazit:</p> <p>Die aufgeführten Werte entsprechen den aktuellen Richtlinien. Es wurden aktuelle Messwerte als Grundlage herangezogen. Es wurde eine Differenzierung nach Schallpegeln an Gebäuden und flächenhaften Lärmkarten, sowie Tag und Nacht, vorgenommen. <u>Der LAP ist daher geeignet als Entscheidungsgrundlage zu dienen.</u></p> <p>Nachdem eine Geschwindigkeitsreduzierung ausgeschlossen wurde, wurden auch planerische und bauliche, sowie passive Lärmschutzmaßnahmen geprüft und deren Umsetzung vorrangig empfohlen.</p> <p>Eine erneute Überprüfung soll in 5 Jahren stattfinden. Diese sollte dann die noch fehlenden Daten, z.B. V 85-Wert, etc. enthalten.</p>	<p>Die EU-Umgebungslärmrichtlinie legt in Art. 8 Abs. 5 fest: „Die Aktionspläne werden im Fall einer bedeutsamen Entwicklung, die sich auf die bestehende Lärm-situation auswirkt, und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.“</p> <p>Die Gemeinde wird nach 5 Jahren eine Überprüfung vornehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>